

Bundessozialgericht
- 8b/3 RK 20/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 8b Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 30. April 1979
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Karlsruhe vom 17. Februar 1977
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu
erstaten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die klagende Berufsgenossenschaft von der beklagten Innungskrankenkasse die Krankenversicherungsbeiträge zurückverlangen kann, die sie in der Zeit vom 27. Juni bis 9. Juli 1975 für den bei beiden Versicherungsträgern versicherten F (P.) geleistet hat, obschon sich nachträglich herausgestellt hat, daß P. keinen Arbeitsunfall erlitten hatte.

Der Versicherte erlitt am 15. Mai 1975 einen Unfall, für den die Klägerin zunächst Heilbehandlung und - nach beendeter sechswöchiger Lohnfortzahlung - Übergangsgeld zahlte. Für die Zeit der Übergangsgeldzahlung - vom 27. Juni bis 9. Juli 1975 - zahlte sie auch Krankenversicherungsbeiträge.

Mit bindend gewordenem Bescheid vom 11. Februar 1976 lehnte es die Klägerin ab, den Unfall zu entschädigen, weil sich herausgestellt hatte, daß sich der Unfall nicht bei Ausübung einer versicherten Tätigkeit ereignet hatte. Die Beklagte ersetzte daraufhin der Klägerin, was sie nach dem Recht der Krankenversicherung hätte leisten müssen (vgl. § 1509a der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

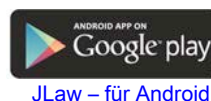
Indem sie sich auf die Grundsätze des allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs berief, forderte die Klägerin von der Beklagten, ihr die Krankenversicherungsbeiträge zurückzuzahlen. Dies lehnte die Beklagte mit dem Hinweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 28. Februar 1967 (BSGE 26, 120, 123) ab, wonach abgewinkelte Versicherungsverhältnisse nicht mehr nachträglich geändert werden dürften.

Das Sozialgericht (SG) Karlsruhe hat der Klage stattgegeben (Urteil vom 17. Februar 1977).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Mit der in dem angefochtenen Urteil des SG zugelassenen Sprungrevision, der die Klägerin schriftlich zugestimmt hat, rügt die Beklagte eine Verletzung des § 381 Abs 3a Nr 2 RVO.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheidet (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Sie ist zurückzuweisen.

Das SG hat zutreffend entschieden, daß die von der klagenden Berufsgenossenschaft ohne Rechtsgrund der beklagten Krankenkasse gezahlten Krankenversicherungsbeiträge zu erstatten sind.

Dies kann ohne Beiladung (§ 75 Abs 2 SGG) des Versicherten P., für den die Klägerin die Beiträge gezahlt hat, entschieden werden. Denn das zwischen dem Versicherten und der beklagten Kasse bestehende Krankenversicherungsverhältnis besteht unabhängig davon, ob die beklagte Kasse die Beiträge behalten darf oder zurückzahlen muß. Die Mitgliedschaft



- 4 -

des Versicherten in der streitigen Zeit beruht auf § 311 Satz 1 RVO (idF des Rehabilitationsangleichungsgesetzes vom 7. August 1974 -BGBl I 1881-). Hiernach bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger erhalten, solange Anspruch auf Krankengeld besteht (Nr 2 dieser Vorschrift) und solange die Versicherungspflichtigen von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld beziehen und keine berufsfördernden Maßnahmen gewährt werden (Nr 3 dieser Vorschrift). Da der Anspruch des Versicherten P. auf Krankengeld durch den Bezug von Übergangsgeld nicht weggefallen ist, sondern nur ruhte (vgl § 182 Abs 3 und § 183 Abs 6 RVO), besteht die Beitragsfreiheit des Versicherten unabhängig von dem Bezug von Übergangsgeld (§ 383 Satz 1 RVO). Auch die Bezugsdauer des Krankengeldes (§ 183 Abs 2 RVO) ist unabhängig von dem Bezug von Übergangsgeld. Das folgt daraus, daß der Bezug von Übergangsgeld den Anspruch auf Krankengeld nicht entfallen läßt.

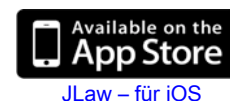
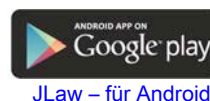
Der Anspruch der Klägerin, ihr die in der Zeit vom 27. Juni bis 9. Juli 1975 für den Versicherten P. gezahlten Krankenversicherungsbeiträge zu erstatten, beruht auf dem im öffentlichen Recht anerkannten Grundsatz, daß ungerechtfertigte Vermögensverschiebungen rückgängig zu machen sind (vgl BSGE 16, 151, 156f). § 26 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuches (SGB 4) vom 23. Dezember 1976 (BGBl I 3845), der die Erstattung von zu Unrecht entrichteten Beiträgen besonders regelt, ist hier nicht anzuwenden, weil die Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch bereits vor Inkrafttreten dieser Vorschrift - 1. Juli 1977 - (Art II § 21 Abs 1 Satz 1 SGB 4) eingetreten waren. Soweit die Beklagte dem öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch entgegenhält, es sei kein Versicherungsträger vorhanden, der an seiner Stelle der "eigentlich" Verpflichtete sei, ist ihr nicht zu folgen. Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch ist zwar vorwiegend

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



in den Fällen entwickelt worden, in denen der in Anspruch genommene Leistungsträger nur mittelbar einen Vermögensvorteil erlangt hatte, nämlich dadurch, daß ein nicht verpflichteter Leistungsträger an seiner Stelle an einen dritten - Leistungsempfänger - geleistet hatte. Damit ist der öffentlich-rechtliche "Ersatzanspruch" in Form des "Abwälzungsanspruchs" begründet worden (vgl zu diesen Begriffen: BSGE 39, 137, 138). Das bedeutet aber, daß ein ungerechtfertigter Vermögensvorteil erst recht dann zurückzugeben ist, wenn dieser Vermögensvorteil, wie hier, unmittelbar von dem zahlenden Versicherungsträger in das Vermögen des begünstigten Versicherungsträgers gelangt ist. Ein "eigentlich" verpflichteter Leistungsträger fehlt naturgemäß bei der Rückabwicklung einer unmittelbaren Vermögensverschiebung durch Erstattung (zu einem solchen Erstattungsanspruch vgl BSGE 45, 296, 300).

Dem Erstattungsanspruch steht nicht entgegen, daß er sich auf die Beitragserstattung für eine zurückliegende Zeit erstreckt. Diese Auffassung der Beklagten kann sich weder auf das Urteil des BSG vom 28. Februar 1967 (BSGE 26, 120) noch auf die Grundsätze stützen, wie sie im Falle der rechtsgrundlosen Zahlung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld von der Rechtsprechung entwickelt (vgl BSGE 20, 145) und in §§ 155 ff des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) gesetzlich normiert worden sind.

Im Urteil des BSG vom 28. Februar 1967 ist lediglich darauf hingewiesen worden, daß abgewickelte Versicherungsverhältnisse nicht nachträglich geändert - also rückabgewickelt - werden dürfen. Abgewickelt ist ein Versicherungsverhältnis aber erst dann, wenn aufgrund dieses Versicherungsverhältnisses Leistungen erbracht worden sind (aaO 123). Dort waren keine Leistungen erbracht worden (aaO 124); es stand nichts im Wege, die Beiträge zurückzufordern.



- 6 -

Anders ist es in Fällen der vorliegenden Art. Hier ist es bedeutungslos, ob und für welche Zeit Versicherungsleistungen von der Beklagten zugunsten des Versicherten erbracht worden sind. Denn – wie oben ausgeführt – bestand unabhängig von der Beitragsleistung der Klägerin das Krankenversicherungsverhältnis zwischen der Beklagten und dem Versicherten. Auch die Höhe und die Dauer der Leistungen sind unabhängig von der Beitragsleistung. Die Beitragsrückzahlung führt demnach nicht zu einer Rückabwicklung des Versicherungsverhältnisses.

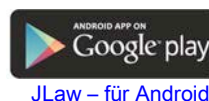
Auch der Hinweis auf die "Tatbestandswirkung" der Zahlung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld (§ 155 Abs 2 Sätze 2 und 3, § 157 AFG) spricht nicht gegen das Ergebnis. Richtig ist, daß auch bei rechtsgrundloser Zahlung dieser Leistungen die Bundesanstalt für Arbeit die Krankenversicherungsbeiträge grundsätzlich nicht zurückverlangen kann. Ob Entsprechendes für die rechtsgrundlose Zahlung von Übergangsgeld gelten kann, wie die Beklagte meint, braucht nicht entschieden zu werden. Denn selbst wenn man davon ausgeht, daß auch die rechtsgrundlose Zahlung von Übergangsgeld Rechtsgrund für die Beitragsverpflichtung nach § 381 Abs 3a Nr 2 RVO sein kann, ist zu berücksichtigen, daß nach dieser Vorschrift die Beitragspflicht erst "vom Beginn der siebten Woche des Bezugs von Übergangsgeld an" entsteht. Der 12. Senat des BSG hat hierzu entschieden, daß die Siebenwochenfrist vom Beginn der tatsächlichen Zahlung von Übergangsgeld an berechnet wird und die Zeit, in der wegen der sechswöchigen Lohnfortzahlung kein Übergangsgeld auszus zahlen war, nicht mitzählt (vgl Urteil vom 2. Februar 1978 – 12 RK 17/76 – SozR 2200 § 381 Nr 24). Der erkennende Senat sieht keinen Grund, hiervon abzuweichen. Da die Klägerin an den Versicherten P. nur knapp zwei Wochen lang Übergangsgeld gezahlt hat, war sie schon wegen der Kürze der Leistungszeit nicht verpflichtet, Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Frage, ob die an die tatsächliche Zahlung von Übergangsgeld geknüpfte Verpflichtung des Rehabilitationsträgers, Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen, rückwirkend durch den Wegfall der Verpflichtung zur Übergangsgeldzahlung berührt wird, stellt sich hier nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)